

## A2.1 Geschäftsordnung - Neufassung

Antragsteller\*in: Bezirksvorstand

Tagesordnungspunkt: 5.2. Geschäftsordnungneufassung

### Antragstext

1 Geschäftsordnung

2 Bündnis 90/Die Grünen Bezirksverband Mittelfranken

3 § 1 Einladung zur Bezirksversammlung

- 4 1. Die Frist zur erstmaligen Einladung zur Bezirksversammlung regelt die  
5 Bezirkssatzung.
- 6 2. Die Einladung ist neben den Mitgliedern der Bezirksversammlung auch allen  
7 Kreisvorsitzenden und Mandatsträger\*innen ab der Bezirksebene zuzusenden.  
8 Sofern keine aktuellen Meldungen der Delegierten der Kreisverbände  
9 vorliegen, geht die Pflicht zur Einladung an den Kreisverband, dessen  
10 Delegiertenmeldung fehlt, über.
- 11 3. Eine zweite Aussendung erfolgt spätestens zehn Tage vor der  
12 Bezirksversammlung.

13 § 2 Teilnahme an der Bezirksversammlung

- 14 1. Regelungen zu den stimmberechtigten Mitgliedern der Bezirksversammlung  
15 trifft die Bezirkssatzung.
- 16 2. Darüber hinaus haben alle mittelfränkischen Mandatsträger\*innen ab der  
17 Bezirksebene das Recht, als Gäste an der Bezirksversammlung teilzunehmen.  
18 Sie haben immer Rederecht auf der Bezirksversammlung.
- 19 3. Der Bezirksvorstand kann weitere Gäste einladen, alle eingeladenen Gäste  
20 haben ebenfalls Rederecht.
- 21 4. Jedes Mitglied kann als Gast an der Bezirksversammlung teilnehmen und hat  
22 Rederecht. Eine Anmeldung beim Bezirksvorstand soll erfolgen.

23 § 3 Präsidium

- 24 1. Der Bezirksvorstand schlägt der Bezirksversammlung ein mindestens quotiert  
25 zu besetzendes Präsidium vor, bestehend mindestens aus einer  
26 Sitzungsleitung und einer\*m Protokollant\*in.
- 27 2. Das Präsidium wird durch die Bezirksversammlung mit einfacher Mehrheit per  
28 Handzeichen gewählt.

#### 29 § 4 Ablauf der Bezirksversammlung und Tagesordnung

- 30 1. Eine vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung zur Bezirksversammlung  
31 versendet.
- 32 2. Der Bezirksvorstand eröffnet die Bezirksversammlung und führt die Wahl des  
33 Präsidiums durch.
- 34 3. Das Präsidium legt anschließend den Entwurf des Bezirksvorstands für die  
35 Tagesordnung vor. Die Bezirksversammlung entscheidet über die  
36 Tagesordnung. Änderungsanträge zur Tagesordnung sind zulässig und werden  
37 in der Regel nach einer Pro- und Kontrarede abgestimmt. Anschließend  
38 findet eine Schlussabstimmung statt.
- 39 4. Die Tagesordnung muss eine klare zeitliche Festlegung für eventuelle  
40 Anträge zur Änderung der Satzung enthalten.
- 41 5. Wahlen von Funktionsträger\*innen müssen spätestens zwei Stunden vor dem  
42 angesetzten Versammlungsende eingeleitet werden.

#### 43 § 5 Anträge

- 44 1. Antragsberechtigung und Antragsfristen regelt die Bezirkssatzung.
- 45 2. Fristgerecht eingereichte Anträge werden in der zweiten Aussendung der  
46 Einladung verschickt. Dabei ist ein Verweis auf ein digitales  
47 Antragsportal zulässig.
- 48 3. Alle Anträge, auch Dringlichkeitsanträge, Änderungsanträge und  
49 Geschäftsordnungsanträge werden schriftlich beim Präsidium  
50 (Versammlungsleitung) eingereicht. Die Angabe enthält Name und  
51 Kreisverband der Beantragenden und Wortlaut des Antrages. Bei  
52 Geschäftsordnungsanträgen ist eine nachträgliche schriftliche Einreichung  
53 zulässig.
- 54 4. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Auf Antrag ist  
55 es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über  
56 verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach folgt die  
57 Schlussabstimmung.
- 58 5. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine  
59 Pro- und Kontrarede zugelassen.
- 60 6. Dringlichkeitsanträge müssen vor dem Beginn der Bezirksversammlung  
61 eingereicht werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann davon abgewichen  
62 werden. Eine besondere Dringlichkeit liegt dann vor, wenn das Ereignis,  
63 auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nach Veranstaltungsbeginn  
64 eingetreten ist. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen, die von der  
65 Versammlung zugelassen werden, sind bis zum Aufruf des betreffenden

66 Tagesordnungspunkts möglich. Weitere Regelungen zu Dringlichkeitsanträgen  
67 trifft die Bezirkssatzung.

68 7. Die Beschlussfassung richtet sich nach der Satzung des Bezirksverbandes.

69 8. Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute  
70 Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholungsantrag zu  
71 stellen. Dieser muss schriftlich beim Präsidium beantragt werden, ist  
72 sofort zu befassen, und benötigt zur Annahme die Zustimmung von zwei  
73 Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

#### 74 § 6 Redebeiträge

75 1. Wortmeldungen sind beim Sitzungspräsidium anzuzeigen.

76 2. Die Redelisten werden erst nach der Antragstellung und durch Bekanntgabe  
77 der Versammlungsleitung eröffnet. Dem Bezirksvorstand kann, wenn es dem  
78 Verlauf der Debatte dient, unabhängig von der Redeliste das Wort erteilt  
79 werden.

80 3. Redelisten werden getrennt (Frauen/offen) geführt und abwechselnd  
81 aufgerufen. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, sind die Frauen der  
82 Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgeführt werden soll.

83 4. Aussprachen und Debatten werden im Voraus zeitlich begrenzt. Wenn nicht  
84 bereits die Einladung eine Dauer vorsieht, legt die Versammlungsleitung  
85 die zeitliche Begrenzung fest. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache  
86 beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung  
87 kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden.

88 5. Die Redezeit kann auf Antrag für einen Tagesordnungspunkt begrenzt werden.  
89 Beschließt die Bezirksversammlung nichts Abweichendes, beträgt die  
90 Redezeit für einen Redebeitrag zwei Minuten.

#### 91 § 7 Sonstiges

92 Der Bezirksvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hallen- oder  
93 Raumverwaltung das Hausrecht aus.

#### 94 Anhang zur Geschäftsordnung

95 Wahlverfahren für Personenwahlen

#### 96 § 1 Gültigkeit

97 Dieses Wahlverfahren ist das übliche Wahlverfahren auf Bezirksversammlungen. Es  
98 kann ohne Vorstellung durch das Präsidium durch die Bezirksversammlung  
99 beschlossen werden. Wählt die Versammlung ein abweichendes Verfahren, ist es  
100 vorzustellen und zu beschließen.

---

## 101 § 2 Wahlverfahren bei Einzelplatzabstimmungen

- 102 1. Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn exakt eine Person auf den zu  
103 wählenden Posten zu wählen ist (z.B. Bezirksvorsitz, Schatzmeisterei, Wahl  
104 des Mitglieds des Landesausschusses, Aufstellung von Wahllisten).
- 105 2. Das folgende Verfahren ist anzuwenden:
- 106 3. Jede\*r Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- 107 4. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen  
108 erhält.
- 109 5. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen  
110 Stimmen erforderlich. Erreicht kein\*e Bewerber\*in die notwendige  
111 Stimmenzahl, erfolgt ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden  
112 Stimmenbesten in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten  
113 Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber\*innen haben gleiche Rechte.
- 114 6. Im zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen  
115 Stimmen erforderlich. Erreicht kein\*e Bewerber\*in die notwendige  
116 Stimmenzahl, erfolgt ein dritter Wahlgang zwischen den beiden  
117 Stimmenbesten in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem zweiten  
118 Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber\*innen haben gleiche Rechte.
- 119 7. Im dritten Wahlgang ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen  
120 Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## 121 § 3 Wahlverfahren bei Wahlen in gleichartige Positionen

- 122 1. Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn mehrere gleichartige Posten zu  
123 besetzen sind (z.B. Beisitz im Bezirksvorstand, Bezirksausschuss).
- 124 2. Das folgende Verfahren ist anzuwenden:
- 125 3. Jede\*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Posten zu besetzen sind.
- 126 4. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen  
127 erhält.
- 128 5. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen  
129 Stimmen erforderlich. Erreicht kein\*e Bewerber\*in die notwendige  
130 Stimmenzahl, erfolgt ein zweiter Wahlgang. In den zweiten Wahlgang ziehen  
131 doppelt so viele Bewerber\*innen ein, wie noch Posten zu besetzen sind.  
132 Maßgeblich dabei ist die Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten  
133 Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber\*innen haben gleiche Rechte.
- 134 6. Im zweiten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen  
135 Stimmen erforderlich. Erreicht kein\*e Bewerber\*in die notwendige  
136 Stimmenzahl, erfolgt ein dritter Wahlgang. In den dritten Wahlgang zieht  
137 ein\*e Bewerber\*in mehr ein, als noch Posten zu besetzen sind. Maßgeblich

138 dabei ist die Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem zweiten Wahlgang.  
139 Stimmengleiche Bewerber\*innen haben gleiche Rechte.

140 7. Im dritten Wahlgang ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen  
141 Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

142 8. Die Versammlung ist dazu angehalten, ein Quorum für den Einzug in folgende  
143 Wahlgänge zu beschließen, das der Anzahl der Bewerbungen und der zu  
144 vergebenden Plätze angemessen ist.

145 § 4 Redezeiten und Kandidierendenbefragung

146 1. Für Bewerbungen für den Bezirksvorstand, die mittelfränkische Vertretung  
147 im Landesausschuss und auf Wahllisten ist eine Redezeit von fünf Minuten  
148 vorgesehen, für Bewerbungen für den Bezirksausschuss eine Redezeit von  
149 drei Minuten.

150 2. Für die Kandidierendenbefragung sind zwei Fragen (je eine aus einer  
151 quotierten und offenen Fragebox) und eine Redezeit von zwei Minuten  
152 vorgesehen.

153 Diese Geschäftsordnung beschlossen am 11.10.2025 ist eine Neufassung und ersetzt  
154 die vormalige Geschäftsordnung vom 24.07.2021.